

# **REGIERUNGSENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERTEN DURCHSETZUNG DES ANSPRUCHS DER URHEBER UND AUSÜBENDEN KÜNSTLER AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG (URHG-E) STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER**



Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, das Urhebervertragsrecht zu reformieren. Der Berufsstand ist zwar nicht zentral von den geplanten Änderungen betroffen, die Stärkung der Vertragsparität und eine faire Beteiligung an jeder Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sind aber auch für Architekten und Stadtplaner als freiberuflich tätige Urheber der Kultur- und Kreativwirtschaft von Bedeutung.

Grundsätzlich befürwortet die BAK die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigte Stärkung des Prinzips einer angemessenen Vergütung, speziell für die Fälle von Mehrfachnutzungen urheberrechtlich geschützter Werke, sowie die Bemühungen des Gesetzgebers, die widerstreitenden Interessen von Urhebern und Werknutzern generell weiter in Ausgleich zu bringen. Entsprechende gesetzliche Korrekturen sind erforderlich, um auch die Markt- und Verhandlungspositionen der nicht selten wirtschaftlich schwächeren freiberuflich tätigen Urheber der Kultur- und Kreativwirtschaft, vor allem gegenüber marktführenden oder -beherrschenden Werknutzern, zu stärken.

Das bestehende Missverhältnis zwischen den Vertragspartnern wird aus unserer Sicht mit der gegenüber dem Referentenentwurf deutlich abgeschwächten Formulierung des § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E des Regierungsentwurfs allerdings nicht beseitigt. Die BAK unterstützt daher den gemeinsamen Vorschlag des Ausschusses für Kulturfragen und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, der auch für den Fall der Einräumung unterschiedlicher Nutzungsrechte eine gesonderte Vergütung vorsieht. Zumindest ist eine Rückkehr zur Formulierung des Referentenentwurfs erforderlich.

Konsequent und sinnvoll ist es, einen durch die Rechtsprechung geprägten Anspruch des Urhebers auf Auskunft und Rechenschaft bei entgeltlicher Nutzung seines Werkes gegenüber seinem Vertragspartner zu normieren. Insbesondere für Urheber, deren Werke mehrfach genutzt werden und die Anspruch auf Beteiligung am Nutzungserfolg haben, besteht regelmäßig ein Interesse, über den Umfang der Werknutzung sowie daraus resultierenden Erträgen und sonstigen Vorteilen zu Gunsten des Werknutzers informiert zu sein. Eine Beschränkung dieses Anspruchs auch mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist nachvollziehbar.

Prinzipiell positiv bewerten wir außerdem das geplante Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung gemäß § 40a Absatz 1 UrhG-E. Damit wird zumindest in einem ersten Schritt den Fällen eines sogenannten Total Buy-Outs zugunsten der Kreativen entgegengewirkt. Die Kultur- und Kreativwirtschaft erhält damit in Zukunft die Möglichkeit, pauschal veräußerte Werke nach einer gesetzlichen Frist anderweitig zu verwerten.

Grundsätzlich kritisch sehen wir hingegen die Ausnahme vom Recht zur anderweitigen Verwertung nach § 40a Absatz 3 Nummer 3 UrhG-E, wonach der Urheber bei Vertragsschluss abweichend von Absatz 1 ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen kann, wenn es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt.

Noch hinnehmbar erschiene es uns insoweit, wenn den Parteien die Möglichkeit eingeräumt würde, im Einzelfall ausdrücklich individualvertraglich eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung zu vereinbaren, weil die konkreten Umstände des Einzelfalls dies aus Sicht der Vertragsparteien ausnahmsweise erforderlich erscheinen lassen. Die mit Absatz 3 Nummer 3 der Vorschrift jedoch offensichtlich eröffnete Möglichkeit, sich bei Vertragsschluss auch im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht, also formularmäßig, einräumen zu lassen, ist für die Stärkung der Urheberrechte nicht zielführend und insgesamt unbillig. Deshalb müsste in § 40a Abs. 3 zumindest in Bezug auf die Nummer 3 die Klarstellung erfolgen, dass ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht im Fall eines Werkes der Baukunst oder des Entwurfs eines solchen Werkes ausschließlich durch individuelle Vertragsabreden eingeräumt werden kann.

Zu Unrecht wird mit dem Gesetzes- sowie auch Begründungstext insinuiert, dass es aufgrund der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) grundsätzlich keines besonderen Rechts zur anderweitigen Verwertung bedürfe. Tatsächlich verhält sich die HOAI innerhalb eines geltenden Vertrages in keiner Weise zur Vergütung des urheberrechtlich geschützten Werks, da ihr Regelungsgegenstand allein die Berechnung der Entgelte für die Leistungen des Architekten umfasst. Keine Berücksichtigung durch ihre Leistungen und Leistungsbilder findet hingegen die schöpferische Leistung, die zum Entstehen eines schutzfähigen Werkes führt (vgl. auch Fuchs/Berger/Seifert, Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar, Syst H, Rn. 183).

Im Übrigen schließen wir uns Ziffer 9 der Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vom 3.5.2016 zu § 40a UrhG-E an:

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf Fälle unangemessener nicht pauschaler Vergütung ist wünschenswert.

Berlin, 1.8.2016